



**Stellungnahme des IKK e. V.  
zum Entwurf eines**

**Gesetzes zur Verbesserung der Rechte  
von Patientinnen und Patienten**

**(Patientenrechtegesetz)**

Stand 15.10.2012

IKK e. V.  
Hegelplatz 1  
10117 Berlin  
030/202491-0  
[info@ikkev.de](mailto:info@ikkev.de)

### **Vorbemerkung**

Ein Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten ist überfällig. Der Gesetzentwurf wird daher vom IKK e.V. ausdrücklich begrüßt.

So wünschenswert es gewesen wäre, ein alle Regelungen der Patientenrechte umfassendes Gesetz zu erhalten, ist es rechtssystematisch nachvollziehbar, dass vor allem sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als auch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) angepasst werden. Da vorgesehen ist, eine Auflistung aller für die Patientenrechte relevanten Normen beim Patientenbeauftragten der Bundesregierung abrufbar zu machen, dürfte ein guter Zugang für die Patientinnen und Patienten zu ihren verbrieften Rechten gewährleistet sein.

Die neuen Regelungen im BGB sind grundsätzlich begrüßenswert, wenngleich wir uns den Korrekturvorschlägen des GKV-Spitzenverbandes hinsichtlich der Detailregelungen anschließen.

Die Änderungen im SGB V sind ebenfalls nachvollziehbar. Insbesondere die Soll-Bestimmung, wonach die Krankenkassen ihre Versicherten bei Behandlungsfehlern zu unterstützen haben, begrüßen die Innungskrankenkassen ausdrücklich.

Als grundsätzlich positiv erachten wir auch das Ansinnen der Bundesregierung, die Rechtsposition des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse zu verbessern, indem er die Kasse nach einer verstrichenen Frist in Verzug setzen kann.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Krankenkasse keine nachvollziehbaren Gründe für eine Verzögerung angezeigt hat. Die Kostenerstattungsregelung in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird vom IKK e.V. allerdings abgelehnt.

Sofern in dieser Stellungnahme nicht anders vermerkt, stimmt der IKK e.V. der Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zu, an dessen Entstehung er beteiligt war. Dies gilt insbesondere für die Anmerkungen des GKV-Spitzenverbandes zu folgenden Regelungen:

### **§ 630a BGB – Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag**

Die beabsichtigte Regelung verkennt, dass in Bezug auf Gesetzlich Krankenversicherte Personen sozialrechtliche Regelungen bestehen, die – zum Schutz des Patienten vor unnötigen Leistungen und überraschenden Vergütungsforderungen – bei privatärztlichen Leistungen erhöhte Anforderungen an den Vergütungsanspruch des Behandelnden stellen, wie zum Beispiel den Abschluss eines schriftlichen Behandlungsvertrages vor Beginn der Behandlung, § 3 Abs. 3 BMV-Ä. Es sollte daher in der beabsichtigten Neuregelung vorgesehen werden, dass weitergehende Anforderungen an den Vergütungsanspruch des Behandelnden zu beachten sind.

### **§ 630b BGB – Anwendbare Vorschriften**

Der Verweis auf das allgemeine Dienstvertragsrecht ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dadurch werden allerdings auch die Kündigungsregeln zur Anwendung gebracht, die im Falle eines Behandlungsvertrages nur bedingt geeignet erscheinen oder für den Patienten gar nachteilig sein können. Insbesondere eine Kündigung zur Unzeit gemäß § 627 Abs. 2 S. 1 BGB aus wichtigem Grund kann folgeschwer sein, wenn beispielsweise der Patient dringender ärztlicher Behandlung bedarf. Es sollte daher eine eigenständige Regelung zur Kündigung des Behandlungsvertrages geschaffen werden.

### **§ 630h BGB – Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler**

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf wird überwiegend die bestehende Rechtsprechung nachgezeichnet. Eine Weiterentwicklung zu Gunsten des Patienten erfolgt nicht. Da diese aber wegen der bisherigen Entwicklung und der nunmehrigen Normierung auch durch die Rechtsprechung zeitnah nicht zu erwarten ist, sollte die Beweislastverteilung im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren grundlegend neu geregelt werden. Der IKK e.V. spricht sich dafür aus, die in § 630h Abs. 5 BGB

vorgesehene Beweislastumkehr, wonach vermutet wird, dass der Behandlungsfehler für den eingetretenen Schaden ursächlich war, nicht nur auf grobe Behandlungsfehler, sondern auch auf einfache Behandlungsfehler zu beziehen.

### **§ 137 Abs. 1d SGB V –Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung**

Die vorgesehene Vereinbarung von Vergütungszuschlägen für einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme wird vom IKK e.V. abgelehnt, da es sich dabei um eine ureigene Aufgabe im Eigeninteresse der Einrichtungen handelt. Im Übrigen dürfte die Überprüfung der vom G-BA noch festzulegenden Anforderungen auf erheblichen Widerstand stoßen und damit nur schwer umsetzbar sein. Die vorgesehene Ergänzung der Qualitätsberichte nach Absatz 3 Nummer 4 dürfte hierfür nicht ausreichend sein.

### **Abweichende Positionen des IKK e.V. zur Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes**

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Nr. 1**

##### **§ 13 – Kostenerstattung**

Der IKK e.V. steht einer Regelung, die es dem Versicherten ermöglicht, bei einer unnötig säumigen Leistungsentscheidung der Krankenkasse diese in Verzug zu setzen, grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Sie entspricht der – in diesem Kontext mittlerweile wettbewerblich geprägten – Verwaltungspraxis und -realität und erscheint in den wenigen überhaupt denkbaren Anwendungsfällen unter versorgungspolitischen Gesichtspunkten durchaus als sinnvoll. Die vom GKV-Spitzenverband vorgetragenen Bedenken teilt der IKK e.V. daher nicht.

Die Bewilligung von Leistungsanträgen erfolgt in der Regel innerhalb von 3 bzw. 5 Wochen. Längere Bewilligungszeiträume sind vielfach auf fehlende Unterlagen bzw. auf fehlende, für eine Entscheidung notwendige Stellungnahmen durch Gutachter zurückzuführen und somit nicht dem Verantwortungsbereich der Kassen zuzurechnen. Eine Voraussetzung für die selbständige Leistungsbeschaffung kann demnach nur dann gegeben sein, wenn die Krankenkassen eine Verzögerung nicht

fristgemäß anzeigt bzw. die Verzögerung die Krankenkassen selbst zu verantworten hat.

Im Bezug auf die eigenständige Leistungsbeschaffung und der damit in Zusammenhang stehenden Kostenerstattungsregelung schlägt der IKK e.V. vor, dass die Krankenkassen die Kosten nur dann zu erstatten haben, wenn die selbstbeschaffte Leistung wirtschaftlich im Sinne des § 12 SGB V ist und durch zugelassene Leistungserbringer erbracht wurde. Weitergehende Erstattungspflichten liefen den Grundsätzen der Gesetzlichen Krankenversicherung eklatanter Weise zuwider, insbesondere den §§ 2 Abs. 1 S. 1, 12 Abs.1 S. 2, 13 Abs. 2 S. 8, 13 Abs. 3 S.1 SGB V. Daher sollten Krankenkassen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet werden. Der Versicherte ist von seiner Krankenkasse auf die Risiken, die sich aus diesen Anspruchsvoraussetzungen ergeben, aufmerksam zu machen.

### **Weiterer Änderungsbedarf des GKV-Spitzenverbandes Einwilligungsfristsperrfrist vor der Durchführung von IGeL**

Der IKK e.V. unterstützt ausdrücklich die Forderung des GKV-Spitzenverbandes nach Festschreibung gesetzlicher Regelungen zum Schutz des Patienten im Rahmen der Inanspruchnahme von IGeL.

Der IKK e.V. ist jedoch der Meinung, dass eine 24-stündige Einwilligungssperrfrist, wie sie vom GKV-Spitzenverband gefordert wird, nicht sachgerecht ist. Sie ist vielmehr realitätsfern. Zum einen wirkt die Sperrfrist im Falle von gut informierten Versicherten, die sich von vornherein über die entsprechende Leistung ausreichend informiert haben und diese ggf. zum wiederholten Male in Anspruch nehmen, entmündigend. Zum anderen werden durch eine solche Regelung zusätzliche Arztkontakte produziert, die gerade vor dem Hintergrund der teilweise langen Wartezeiten bei Fachärzten die Terminvergabe zu Lasten der GKV-Versicherten weiter verschlechtern könnten.

Vielmehr schlägt der IKK e.V. vor, dass die Inhalte des vom GKV-Spitzenverband vorgeschlagenen verbindlichen persönlichen Vorgesprächs zwischen dem Vertragsarzt und dem Patienten zusätzlich als schriftliche Aufklärung dem

Versicherten ausgehändigt werden müssen. Der Empfang einer solchen schriftlichen Aufklärung muss vom Patienten quittiert werden.